

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt)
(Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVBl. S. 789), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 16. Juni 2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Zur Deckung der Kosten werden für die Benutzung der Kindertagesstätte Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gemeinde darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzungsordnung geregelt.

**§ 2
Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte.
- (2) Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit eines Kindes unter einem Monat ist die volle Gebühr nach § 3 und § 4 zu entrichten.
- (3) Bei einer Abwesenheit eines Kindes über einem Monat ist eine Erstattung der Gebühr auf Antrag unter Angabe der Gründe gegenüber der Gemeinde möglich.

**§ 3
Höhe der Gebühren**

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für das 1. Kind
 - (a) Krippe (Betreuungszeit 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr) € 175,00
 - (b) Kindergarten
 - in der Tarifzeit I (7.30 Uhr bis 16.30 Uhr) € 150,00
 - Hinweis: Ab dem 01.08.2011 verkürzt sich die Betreuungszeit auf 16 Uhr.
 - in der Tarifzeit II (7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) € 95,00
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr wird für das 1. Geschwisterkind um 30 %, für das 2. Geschwisterkind und jedes weitere in der Einrichtung um 60 % reduziert.
- (3) Die Tarifzeit für den Kindergartenbesuch wird bei der Anmeldung festgelegt. Tarifänderungen sind monatlich möglich. Anmeldeschluss für den folgenden Monat ist der 15. des Vormonats.

§ 4 Mittagsverpflegung

Die Konzeption der Kindertagesstätte beinhaltet die Verpflegung der Kinder durch die dort bereitgestellten Lebensmittel und kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Verpflegungsgebühr beträgt:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | für die Krippe | € 60,00 |
| b) | für den Kindergarten
in der Tarifzeit I | € 65,00 |
| | in der Tarifzeit II | € 25,00 |

§ 5 Gebührenschildner

Der/Die Erziehungsberechtigte/n ist/sind Gebührenschildner. Sind mehrere Personen Gebührenschildner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschildner.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr und die Gebühr für die Mittagsverpflegung sind jeweils am 5. eines jeden Monats im Voraus fällig und auf das im Gebührenbescheid angegebene Konto zu überweisen.

§ 7 Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten an die Kindertagesstättenleitung. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des frei gewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
- (3) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung eines Kindes eingestellt werden.
- (4) Vorübergehende Abmeldungen sind nur auf Antrag bei der Kindertagesstättenleitung aus besonderem Grund möglich.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit

der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) vom 17. Dezember 2009 außer Kraft.

Wenningstedt-Braderup / Sylt, den 16. Juni 2011



Katrin Fifeik
**Katrin Fifeik
Bürgermeisterin**